



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 175/11

vom

31. Mai 2011

in der Strafsache

gegen

wegen versuchten Mordes u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Mai 2011 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 13. Dezember 2010 im Ausspruch über die Reihenfolge der Vollstreckung dahin abgeändert, dass die Vollziehung von einem Jahr und drei Monaten Jugendstrafe vor der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt angeordnet wird.
2. Die weitergehende Revision wird als unbegründet verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

Auf die zutreffenden Ausführungen des Generalbundesanwalts in seiner Antragschrift vom 29. März 2011 wird Bezug genommen.

Der Senat konnte in der Sache selbst entscheiden (§ 354 Abs. 1 StPO entsprechend).

Wahl

Rothfuß

Hebenstreit

Elf

Graf